

tere Verwendung der unteilbaren Fonds die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft. Dabei ist zu sichern, daß die Fonds für produktive Zwecke eingesetzt werden.

V.

**Übertragung der Nutzung
von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen
zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben**

§24

(1) Zur Verminderung oder Vermeidung von Wirtschafterschwernissen bei Entzug oder Beschränkung der Nutzung können die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Übertragung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen auf andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe vereinbaren, wenn keine Möglichkeit zum Nutzungstausch entsprechend dem Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften besteht.

(2) Die Übertragung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung der beteiligten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Zustimmung des zuständigen Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Das Eigentumsrecht der Genossenschaftsmitglieder an den Bodenflächen, Gebäuden, und Anlagen wird durch die Übertragung nicht berührt.

§25

Wirtschafterschwernisse, die durch die Übertragung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bei anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben eintreten, sind in den Ausgleich einzubeziehen.

VI.

**Wirtschafterschwernisse
durch Errichtung von Hindernissen
und infolge von Schlagzerteilungen**

§26

Wirtschafterschwernisse, die durch die Errichtung von Hindernissen, wie Masten, trigonometrische Punkte, Signale und Grundwasserbeobachtungsrohre, entstehen, sind nach Anlage 1 auszugleichen.

§27

Wirtschafterschwernisse infolge von Schlagzerteilung durch ober- oder unterirdische Rohrleitungen, Anlagen, Trassen u. ä. sind nach Anlage 2 auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 4 durchführbar sind.

§28

Ertragsausfälle und Bodenschäden, die durch Baumaßnahmen bei der Errichtung von Masten u. a. und bei der Schlagzerteilung durch Leitungen u. a. entstehen, sind nach den §§ 31 bis 36 auszugleichen.

§29

(1) Der Ausgleich der Wirtschafterschwernisse bei Schlagzerteilung erfolgt mit Beginn ihres Auftretens bei einem Andauern

- a) bis zu 3 Jahren — durch die jährliche Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe
- b) über 3 Jahre — durch einmalige Erstattung der nach Anlage 2 errechneten Summe multipliziert mit der Anzahl der Jahre, höchstens jedoch des 18fachen Jahresbetrages.

(2) Bei kurzfristig auftretenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (weniger als 1 Jahr) sind die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

VII.

Wirtschafterschwernisse durch Mehrwege

§30

(1) Entstehen durch Entzug oder Beschränkung der Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen Mehrwege, die zu unzumutbaren Erhöhungen der innerbetrieblichen Aufwendungen bei Masse-, Geräte- und Personentransporten und damit mittelbar zu einer negativen Beeinflussung des Betriebsergebnisses führen, sind die dadurch entstehenden Wirtschafterschwernisse nach Anlage 3 auszugleichen, soweit nicht Maßnahmen nach § 4 durchführbar sind.

(2) Für den Ausgleich der durch Mehrwege entstehenden Wirtschafterschwernisse gilt § 29 entsprechend.

VIII.

Wirtschafterschwernisse durch Ertragsausfälle

§31

Ertragsausfälle, die durch Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Nutzung zeitweilig beeinträchtigen, hervorgerufen werden, sind — sofern eine negative Beeinflussung des Betriebsergebnisses nicht anderweitig vermieden oder behoben werden kann — finanziell auszugleichen.

§32

Zur Ermittlung des Ertragsausfalles bzw. der Ertragsminderung ist der im Schadensjahr im Betrieb erzielte Ertrag der Haupt- und Zwischenfrüchte zugrunde zu legen. Im Einvernehmen der Partner kann der geplante Ertrag zugrunde gelegt werden.

§33

(1) Für Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die gesetzliche Erzeugerpreise bestehen, bilden die entsprechenden Erzeugerpreise die Grundlage für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse. Dabei sind die Preiszuschläge, die der Landwirtschaftsbetrieb ohne die Auswirkungen des zeitweiligen Entzuges erzielt hätte, zu berücksichtigen.

(2) Ertragsausfälle an pflanzlichen Erzeugnissen, für die keine gesetzlichen Erzeugerpreise bestehen, sind in Getreideeinheiten umzurechnen (Anlage 4) und in Höhe von 85 % des jeweils gültigen Erzeugerpreises für Roggen auszugleichen.

(3) Ist infolge eines erheblichen Ertragsausfalles eine Wiederbeschaffung der ausgefallenen Feldfrüchte für Futterzwecke erforderlich, sind außer den in den Ab-